Digitale Barrierefreiheit - Teil 2: Kauf von Standard-Software ohne Customizing

Vorlagen und Beispiele für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Desktop-, Web-Anwendungen und mobilen Anwendungen

Version: 1.0 (August 2026)

Sie können diese Handreichung als PDF-Datei (Öffnet PDF-Dokument) oder DOCX-Datei (Öffnet Word-Dokument) herunterladen.

Link zu Digitale Barrierefreiheit - Teil 1: Entwicklung von Software: Vorlagen und Beispiele für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Desktop- und Web-Anwendungen

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung (5 min)
 - Hinweise zur Verwendung der Handreichung
- 2. Vorbereitung der Ausschreibung und Markterkundung (10 min)
 - 2.1 Vorauftrag an einen unterstützenden Dienstleister bzw. Barrierefreiheitsexperten
 - 2.2 Markterkundung
 - 2.3 Exkurs: Marktdialog
- 3. Abschnitt in den Vergabeunterlagen zur Barrierefreiheit (6 min)
 - 3.1 Zielsetzung
 - 3.2 Formulierungsvorschlag
 - 3.3 Anpassungsmöglichkeiten
- 4. Leistungsbeschreibung (20 min)
 - 4.1 Standards zur Barrierefreiheit
 - 4.2 Weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit
 - 4.3 Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit
 - 4.4 Hilfe-Funktionen und Benutzerhandbücher
 - 4.5 Barrierefreiheit als Teil der Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- 5. Nachweise zur Barrierefreiheit (7 min)
 - 5.1 Zielsetzung
 - 5.2 Formulierungsvorschlag 1: Nachweis durch unabhängigen Prüfbericht (A-Kriterium)
 - 5.3 Formulierungsvorschlag 2: Nachweis durch unabhängigen Prüfbericht (B-Kriterium)
 - 5.4 Formulierungsvorschlag 3: Prüfung durch Auftraggeber
 - 5.5 Formulierungsvorschlag 4: Nachweis nach Zuschlagserteilung (B-Kriterium)
 - 5.6 Anpassungsmöglichkeiten
- 6. Vertragliche Besonderheiten (5 min)
 - 6.1 Zielsetzung
 - 6.2 Formulierungsvorschlag
 - 6.3 Anpassungsmöglichkeiten
- 7. Tabellarische Übersicht aller Formulierungsvorschläge (1 min)
- 8. Anhang (7 min)
 - 8.1 Glossar
 - 8.2 Rechtsvorschriften
 - 8.3 Standards und Richtlinien zur Barrierefreiheit

 - 8.4 Handreichungen und weiterführende Dokumente
- 9. Lizenzinformationen für diese Handreichung (1 min)

1. Einleitung

Online betrachten

Von einer modernen und zukunftsfähigen IT-Lösung wird erwartet, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet in § 12a Abs. 1 Satz 2 BGG dazu, elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe sowie die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung, einschließlich der elektronischen Dokumente und Formulare, barrierefrei zu gestalten.

Inhaltsgleiche oder vergleichbare Verpflichtungen ergeben sich auch aus den Behindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer sowie aus zahlreichen Fachgesetzen (siehe dazu die Vertiefungshinweise im Anhang, unter 8.4 Handreichungen und weiterführende Dokumente). Nach § 12a Abs. 2 BGG erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und, soweit diese keine Vorgaben enthält, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auch zahlreiche andere Rechtsvorschriften verweisen zur barrierefreien Gestaltung auf die BITV 2.0.

Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in § 121 Abs. 2 GWB dazu, bei Ausschreibungs- und Vergabeverfahren die Anforderungen an die Barrierefreiheit in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern keine ausdrückliche Regelung zur Barrierefreiheit enthalten. Lässt sich – wie im Regelfall – bereits den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern oder den einschlägigen Fachgesetzen eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit entnehmen, dann darf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nicht dahinter zurückbleiben.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit, die eine IT-Lösung in jedem Fall erfüllen muss, sind deshalb in der Leistungsbeschreibung als Ausschlusskriterien (A-Kriterien) aufzunehmen. Weitere Anforderungen können darüber hinaus im Rahmen von Bewertungskriterien (B-Kriterien) berücksichtigt werden.

In der Unterschwellenvergabeordnung haben sich der Bund und die Länder zudem darauf verständigt, die Regelungen zur Barrierefreiheit in § 121 Abs. 2 GWB und in § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Vergabeverordnung auch auf Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden (§§ 23 Abs. 4, 43 Abs. 2 Nr. 1 UVGO).

Die vorliegende Handreichung zeigt für eine neu, direkt vom Hersteller oder über Dritte zu beschaffende Standard-IT-Lösung (Desktop-, Web-Anwendung) auf, wie die Vorgaben zur Barrierefreiheit in einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. Die Handreichung kann für andere IT-Lösungen (z. B. mobile Anwendungen) entsprechend herangezogen werden

Die Handreichung gilt nicht für zu entwickelnde Software und solche Standard-Software, die an individuelle Kunden- bzw. Organisationsbedürfnisse angepasst wird (Customizing, siehe auch Glossar).

Hinweise und Empfehlungen für eine neu zu entwickelnde IT-Lösung ergeben sich aus der Handreichung Digitale Barrierefreiheit - Teil 1: Entwicklung von Software: Vorlagen und Beispiele für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Desktop- und Web-Anwendungen.

Die Handreichung enthält zahlreiche Vorlagen mit konkreten Anregungen und Beispielen, die sich in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen übernehmen lassen. Den einzelnen Formulierungsvorschlägen ist jeweils eine kurze Erläuterung (Zielsetzung) dazu vorangestellt, aus der sich ergibt, warum der Textbaustein für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren wichtig ist. Ergänzt werden die Textbausteine durch Hinweise zu den bestehenden Anpassungsmöglichkeiten. Die Handreichung entbindet nicht von der

Verpflichtung, bei jeder Ausschreibung selbstständig zu prüfen, wie sich die Barrierefreiheit bestmöglich in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen berücksichtigen lässt.

Schon aus diesem Grund kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der wiedergegebenen Formulierungsvorschläge und Anregungen übernommen werden.

Barrierefreiheit kann nur gelingen, wenn die erforderlichen Weichenstellungen bereits im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren vorgenommen werden. Die Handreichung bietet dazu Unterstützung und Hilfestellung.

Hinweise zur Verwendung der Handreichung

Die vorliegende Handreichung enthält sowohl informative und erläuternde Abschnitte als auch direkt kopierbare bzw. anpassbare Textbausteine, die in eigene Vergabeunterlagen übernommen werden können.

Die direkt kopierbaren Textbausteine sind unter Kapiteln mit Überschrift „Formulierungsvorschlag" zu finden.

Hinweise zu möglichen sinnvollen Anpassungen dieser Textbausteine für die eigenen Vergabeunterlagen finden sich in Kapiteln mit der Überschrift „Anpassungsmöglichkeiten".

2. Vorbereitung der Ausschreibung und Markterkundung

Online betrachten

Vergabeverfahren und Ausschreibungen müssen sorgfältig vorbereitet und mit fundierten Kenntnissen durchgeführt werden. In die Vorbereitung sollen alle internen Knowhow-Träger eingebunden werden, neben der Vergabestelle, der Fachabteilung und der IT-Abteilung also auch die Personal- und Schwerbehindertenvertretungen (sogenannte „cross-funktionelle Teams"). Gegebenenfalls ist weitere (externe) Expertise zur Barrierefreiheit hinzuzuziehen.

Vor dem eigentlichen Beschaffungsverfahren sollte üblicherweise eine Markterkundung durchgeführt werden. Nur wer den Markt bzw. die Marktsituation kennt, kann die im Rahmen der Beschaffung zu formulierenden Bedarfe sinnvoll in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen verankern, ohne am Markt vorbei zu beschaffen. Die vergaberechtliche Grundlage hierfür liefert insbesondere § 28 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Die Erkenntnisse der Markerkundung und ggf. die Einbeziehung von externer Expertise zur Barrierefreiheit bieten eine wichtige Hilfestellung für die Formulierung der Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen. Zugleich tragen sie dazu bei, dass nur Anbieter einen Zuschlag erhalten, deren IT-Lösungen auch hinsichtlich der Barrierefreiheit überzeugen.

Für die Beschaffung von IT-Lösungen, die als fertiges Produkt vom Markt (Standard-Software) beschafft werden soll, lauten die zentralen Fragen:

- Gibt es **Standardlösungen**, die die Bedarfe (einschließlich der Barrierefreiheit) decken können?
- Oder mit anderen Worten: Gibt es am Markt **geeignete „Lösungen von der Stange"**?

Zur Markterkundung bestehen verschiedene Möglichkeiten.

2.1 Vorauftrag an einen unterstützenden Dienstleister bzw. Barrierefreiheitsexperten

Das Thema digitale Barrierefreiheit ist komplex und erfordert insbesondere im Bereich der Beschaffung von IT-Lösungen viel Vorerfahrung und sehr spezielles Wissen. Oft ist dieses Wissen in öffentlichen Stellen nicht oder nur teilweise vorhanden.

Um auch in diesen Fällen sicherzustellen, dass in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen das Thema Barrierefreiheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der Nutzenden umgesetzt wird, kann es sinnvoll sein, die Ausschreibung mit der Unterstützung von erfahrenen Dienstleistern zur Beratung oder Prüfung vorzubereiten.

Dem Dienstleister fällt dabei die Aufgabe zu, den Auftraggeber im Hinblick auf Barrierefreiheit zu beraten und die Anforderungen entsprechend in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zu formulieren bzw. die Prüfung und Bewertung der Produkte zu unterstützen. Der Dienstleister sollte nachweisen können, dass er über entsprechende Erfahrungen in diesem Bereich verfügt.

2.2 Markterkundung

Nachfolgend verschiedene Möglichkeiten und Maßnahmen, die genutzt werden können, um einen fundierten Überblick über die Barrierefreiheit marktgängiger IT-Lösungen zu erhalten.

2.2.1 Recherche im Internet

In einem ersten Schritt können öffentliche Auftraggeber zur Markterkundung frei verfügbare Quellen auswerten. Das kann mittels Internetrecherchen, Besuchen von Fachmessen oder Materialien wie Produkt-Flyern oder Katalogen sowie Selbstauskünften der Hersteller zur Barrierefreiheit ihrer IT-Lösungen erfolgen.

Eine Recherche im Internet kann helfen, einen Eindruck über mögliche Produkte zu gewinnen, die die fachlichen Anforderungen sowie die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen könnten. Neben der Suche nach den fachlichen Anforderungen können folgende Begriffe verwendet werden, um auch Anforderungen der Barrierefreiheit in die Recherche zu integrieren:

BITV 2.0, Barrierefreiheit, Accessibility, Screenreader, Vergrößerung, Zugänglichkeit, Tastaturbedienung, Unterstützung für Hilfsmittel bzw. assistive Technologien, WCAG 2.1, WCAG 2.2, EN 301 549, BFSG, BFSGV oder VPAT.

Eine solche Markterkundung kann ausreichend sein, wenn damit hinlängliche Informationen zur Barrierefreiheit marktgängiger IT-Lösungen ermittelt werden können.

Können über eine einfache Internetrecherche keine ausreichenden Informationen erlangt werden, kann dies bedeuten, dass die favorisierte IT-Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Anbieter die Informationen nur „versteckt" oder auf Anfrage zur Verfügung stellen, und diese daher schwer zu finden sind. Letzteres sollte bei der Auswertung der Informationen berücksichtigt werden.

Stellen die Hersteller Informationen zur Barrierefreiheit ihrer IT-Lösungen bereit, so sind diese Informationen und Angaben genau zu prüfen. Die Anforderungen aus dem Standardanforderungskatalog des BMDS (siehe Anhang 8.4 Handreichungen und weiterführende Dokumente) können dabei als Vergleichsgrundlage herangezogen werden.

Finden sich in den Selbstauskünften Formulierungen wie „teilweise barrierefrei" oder „teilweise unterstützte Barrierefreiheit" ist davon auszugehen, dass die IT-Lösung die gesetzlichen Anforderungen gemäß BITV 2.0 nicht erfüllt. Gleiches gilt bei Formulierungen wie „im Wesentlichen barrierefrei". Eine Einschätzung über den tatsächlichen Grad der Barrierefreiheit bezogen auf die Anforderungen der BITV 2.0, EN 301 549 etc. ist mit Hilfe solcher Formulierungen nicht möglich.

Software-Hersteller aus dem US-amerikanischen Raum stellen meist sogenannte VPATs als Selbstauskunft zur Barrierefreiheit zur Verfügung. Darin sind oft nur die Anforderungen der WCAG 2.1 bzw. WCAG 2.2 sowie ggf. EN 301 549 enthalten. Angaben zur Vereinbarkeit mit der BITV 2.0 fehlen dann.

2.2.2 Markterkundung mit Fragenkatalog und Produktpräsentationen

In einem zweiten Schritt können öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer Markterkundung notwendige Informationen durch direkte Anfragen bei Marktteilnehmern einholen.

Hierzu kann (auch unter Einbeziehung von Expertise zur Barrierefreiheit) ein Fragenkatalog an Unternehmen versandt werden, deren Leistungsportfolio mit Blick auf den grundsätzlichen Beschaffungsbedarf geeignet erscheint. Auch können potenzielle Bieter zur Produktpräsentation eingeladen werden. Beide Optionen können auch kombiniert werden.

Nachfolgend einige beispielhafte Fragen, die neben fachlichen Fragen in einen solchen Katalog aufgenommen werden können.

- **BITV 2.0**: Ist die IT-Lösung bereits nach BITV 2.0 oder vergleichbaren Anforderungen (WCAG 2.1 bzw. WCAG 2.2, DIN EN 301 549) barrierefrei gestaltet? Liegt diesbezüglich bereits ein Prüfbericht einer unabhängigen Prüfstelle vor? (Wenn ja, stellen Sie uns diesen bitte zur Verfügung)
- **Barrierefreiheit in der Software-Entwicklung**: Wie wird die Barrierefreiheit im Rahmen der weiteren Softwareentwicklung sichergestellt? (Unternehmensstandards, Prozesse, Rollen, Mitarbeiterqualifizierungen)
- **DIN EN ISO 9241-110/-112**: Ist die Software bereits nach DIN EN ISO 9241-110 und -112 oder vergleichbaren Anforderungen gebrauchstauglich gestaltet? Liegt diesbezüglich bereits ein Prüfbericht einer unabhängigen Prüfstelle oder Ergebnisse aus Nutzertests vor? (wenn ja, stellen Sie es uns bitte zur Verfügung)
- **Gebrauchstauglichkeit**: Wie wird die Gebrauchstauglichkeit im Rahmen der weiteren Softwareentwicklung sichergestellt? (Unternehmensstandards, Prozesse, Rollen, Mitarbeiterqualifizierungen)

2.2.3 Vorteile einer Markterkundung

Eine Markterkundung bietet hinsichtlich der Verwirklichung von Barrierefreiheit zahlreiche Vorteile, meist ist sie unverzichtbar.

Das einfachste Vorgehen wäre es, die oft rein fachlichen Markterkundungen, um die Aspekte der Anforderungen der Barrierefreiheit zu ergänzen, um einen umfassenderen Überblick zum Marktangebot bezogen auf alle Anforderungen zu erhalten.

Mittels einer Markterkundung erhält der öffentliche Auftraggeber Informationen über die Barrierefreiheit der zu beschaffenden IT-Lösungen und kann die Anforderungen zur Barrierefreiheit gegebenenfalls ergänzen oder präzisieren.

Die Markterkundung ist hilfreich, um im Rahmen einer Auftragsvergabe als „informierter Kunde“ aufzutreten. Nur wer sich mit dem zu beschaffenden Produkt und den Anforderungen zur Barrierefreiheit und der Marktsituation auskennt, kann im Vergabeverfahren und bei der sich anschließenden Vertragsdurchführung auf Augenhöhe agieren.

Durch eine Markterkundung mit einem Fragenkatalog zu Barrierefreiheit wird auch ein Signal in den Markt gesendet, dass der Barrierefreiheit als Anforderung eine hohe Bedeutung in der geplanten Beschaffung beigemessen wird.

Die Vorteile verdeutlicht ein Beispiel aus einer Markterkundung:

Ein Fragenkatalog wurde europaweit an in Betracht kommende Unternehmen versandt. Nachdem mehrere Unternehmen den Fragenkatalog in unterschiedlichen Ausprägungen beantworteten, war sich der öffentliche Auftraggeber nicht sicher, dass die Unternehmen tatsächlich in der Lage sind, barrierefreie IT-Lösungen anzubieten und lud verschiedene Unternehmen zur Produktpräsentation ein.

Erst nach dieser Produktpräsentation war für den öffentlichen Auftraggeber erkennbar, welche IT-Lösungen am Markt existieren und welche Anforderungen zur Barrierefreiheit sie erfüllen.

Im nachfolgenden Beschaffungsprozess können die gewonnen Erkenntnisse berücksichtigt werden. Gleichzeitig können die gesetzlichen Anforderungen, entweder als A- oder B-Kriterien, je nach Marktlage entsprechend verankert werden.

2.2.4 Nach der Markterkundung

Sollte im Zuge der Markerkundung keine IT-Lösung identifiziert werden, die zum aktuellen Zeitpunkt die Anforderungen an die Barrierefreiheit vollständig erfüllt, so muss dieses Ergebnis im Rahmen des weiteren Beschaffungsprozess berücksichtigt werden. Im Beschaffungsverfahren ist dann vorzusehen, den Stand der Umsetzung von Anforderungen der Barrierefreiheit der angebotenen IT-Lösungen zu berücksichtigen, zu testen und/oder zu bewerten.

2.3 Exkurs: Marktdialog

Bei einem Marktdialog werden mehrere Anbieter gemeinsam zu einem Termin eingeladen, um mit einer ausschreibenden Stelle einen bestimmten Themenkomplex zu diskutieren. Die Einladung wird öffentlich ausgesprochen oder veröffentlicht, so dass grundsätzlich jedem interessierten Unternehmen die Teilnahme möglich wird. Sollte das Interesse die Kapazitäten überschreiten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Branche repräsentativ vertreten ist.

Die Durchführung eines Marktdialoges bietet eine direkte Austauschmöglichkeit zwischen öffentlicher Beschaffung und mehreren Marktteilnehmern. Im Rahmen eines Marktdialogs können die Anforderungen der Vergabestelle mit den Möglichkeiten des Marktes verglichen werden, um auf diese Weise den Bedarf marktgerecht zu formulieren.

Durch den gleichzeitigen Austausch mit mehreren Marktteilnehmern kann ein guter Überblick über die Möglichkeiten des Marktes geschaffen werden.

Die Rechtliche Grundlage hierfür ist etwa der § 28 VgV. Hierzu heißt es in § 28 Abs. 1 VgV (und wortgleich in § 20 Abs. 1 UVgO): „Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen."

Die Vorschrift stellt klar, dass Kontakte mit Anbietern außerhalb einer konkreten Vergabe zulässig sind, einerseits um als Auftraggeber Informationen zu erlangen und andererseits, um dem Markt die Bedarfe des Auftraggebers zu kommunizieren. Da die Markterkundung von dem eigentlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu trennen ist, muss hierbei stets erkennbar sein, dass es sich um Maßnahmen der Markterkundung handelt.

3. Abschnitt in den Vergabeunterlagen zur Barrierefreiheit

Online betrachten

Im Beschaffungsverfahren und in den Vergabeunterlagen sind die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit zu beachten. Je nach Marktsituation lässt sich dieses Ziel auf unterschiedliche Weise erreichen. Unabhängig davon ist es wichtig, den konkreten Vorgaben einen allgemeinen Abschnitt zur Barrierefreiheit voranzustellen.

3.1 Zielsetzung

In die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen ist ein eigener Abschnitt zur Barrierefreiheit aufzunehmen, z. B. in der Leistungsbeschreibung. Der Abschnitt formuliert allgemeine Anforderungen an die Barrierefreiheit des Ausschreibungsgegenstandes, erläutert die Ziele einer barrierefreien Gestaltung und verdeutlicht, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität der ausgeschriebenen IT-Lösung bilden.

3.2 Formulierungsvorschlag

Die Barrierefreiheit der zu beschaffenden IT-Lösung ist im Rahmen der Entwicklung und Programmierung von Beginn an konsequent, umfassend und uneingeschränkt zu verwirklichen. Die IT-Lösung muss auch für Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen, ohne oder mit eingeschränktem Hörvermögen, ohne oder mit eingeschränktem Sprachvermögen, mit eingeschränkter Reichweite, Handhabung oder Kraft, ohne Risiko epileptischer Anfälle, mit eingeschränkten kognitiven, sprachlichen oder Lernfähigkeiten; siehe EN 301 549, Abschnitt 4.2) barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Dies bedeutet, dass **unter anderem** folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Die vollständige Bedienbarkeit per Tastatur muss für die gesamte Anwendung gewährleistet sein.
- Die Größe von Schrift und Symbolen, sowie Farben und Kontraste müssen individuell einstellbar sein.
- Die Bedienbarkeit mit einem Screenmagnifier (Vergrößerungssoftware) wird durchgängig unterstützt (einschließlich Fokusverfolgung und Schriftglättung).
- Die uneingeschränkte Nutzbarkeit und Bedienbarkeit mit einem Screenreader (einschließlich Braillezeile und Sprachausgabe) wird für die gesamte Anwendung gewährleistet.
- Die gesamte Anwendung ist vollständig über eine Spracheingabesoftware bedienbar

Es sind die Anforderungen zur Barrierefreiheit, die sich aus den einschlägigen technischen Standards ergeben (insbesondere EN 301 549, DIN EN ISO 9241-171 und DIN ISO 14289-1), einzuhalten und umzusetzen.

Zur Umsetzung hilfreich sind hierfür die Anforderungen und Erläuterungen aus der BFIT-Bund Handreichung „Barrierefreie Gestaltung von User Interface-Elementen“. Die BFIT-Bund Handreichung „Barrierefreie Gestaltung von User Interface-Elementen“ ist als Ergänzung – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zu verstehen. Sie **ersetzt nicht** die Einhaltung der genannten Normen und Standards in der jeweils aktuellen Fassung.

Barrierefreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine IT-Lösung für alle Nutzenden in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und bedienbar ist (siehe § 4 BGG und die entsprechenden Vorschriften in den

Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder). Soweit die IT-Lösung nicht bereits selbst assistive Technologien enthält, muss über eine Schnittstelle für assistive Technologien eine uneingeschränkte Nutzung ermöglicht werden. Von Barrierefreiheit in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn für assistive Technologien erst Anpassungen z. B. durch eine Hilfsmittelfirma programmiert werden müssten.

An den IT-Arbeitsplätzen des Auftraggebers werden – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der betroffenen Nutzenden – derzeit insbesondere folgende Produkte assistiver Technologien zur Unterstützung motorisch eingeschränkter, sehbehinderter oder blinder Personen eingesetzt:

- Screenreader [Produktnennung, siehe Kapitel 3.3 Anpassungsmöglichkeiten]
- Screenmagnifier bzw. Bildschirmlupe (Vergrößerungssoftware) [Produktnennung, siehe Anpassungsmöglichkeiten]
- Sprachsteuerungssoftware [Produktnennung, siehe Anpassungsmöglichkeiten]

Die genannten Technologien werden für die Bewertung der Barrierefreiheit der IT-Lösung herangezogen. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Nutzenden muss davon ausgegangen werden, dass an den verschiedenen Arbeitsplätzen des Auftraggebers unterschiedliche Produkte für Vergrößerung und als Screenreader sowie zur Steuerung über Spracheingabe eingesetzt werden. Deshalb ist Robustheit im Sinne der EN 301 549, Abschnitt 9.4, 10.4 und 11.4, eine wichtige Voraussetzung.

Die zu beschaffende IT-Lösung muss die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, damit sie für den operativen Betrieb freigegeben werden kann. Die einzuhaltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich aus den in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen referenzierten Normen und Standards sowie den in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführten Anforderungen zur Barrierefreiheit (siehe 4. Leistungsbeschreibung).

3.3 Anpassungsmöglichkeiten

Im Formulierungsvorschlag sind die an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten eingesetzten assistiven Technologien unter Angabe der jeweiligen Produktbezeichnung zu nennen.

- Für das Betriebssystem Windows gängige Screenreader sind bspw. JAWS, NVDA und Narrator, gängige Vergrößerungsprogramme mit ergänzender Sprachausgabe bspw. ZoomText und SuperNova.
- Für das Betriebssystem macOS und iOS sind der gängige Screenreader bspw. VoiceOver und als Bildschirmlupe Magnifier Zoom.
- Für das Betriebssystem Android ist der gängige Screenreader bspw. TalkBack.
- Als Programm zur Sprachsteuerung werden bspw. Dragon Naturally Speaking oder betriebssystem-eigene Funktionen eingesetzt.
- Für das Betriebssystem Linux sind gängige Open-Source-Screenreader bspw. Orca und SpeakUp.

Empfehlung: Je nach Einsatz in der Organisation und dort der verwendeten Standard-Hilfsmitteln kann es sinnvoll sein, zu jedem Hilfsmittel zwei verschiedene Produkte in den Formulierungsvorschlag aufzunehmen.

4. Leistungsbeschreibung

Online betrachten

Die Leistungsbeschreibung gehört zum Kernbereich der Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen. In der Leistungsbeschreibung sind die zur Verwirklichung von Barrierefreiheit erforderlichen Anforderungen vollständig und ausführlich zu beschreiben (vgl. § 121 Abs. 1 GWB: „so eindeutig und erschöpfend wie möglich"). Dies kann in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, durch Bezugnahme auf technische Spezifikationen oder als Kombination davon erfolgen. Hierzu kann auf die in internationalen Standards aufgeführten Anforderungen zur Barrierefreiheit Bezug genommen werden. Aus der Leistungsbeschreibung muss klar und eindeutig hervorgehen, welche der in Bezug genommenen Anforderungen zur Barrierefreiheit von dem Auftragnehmer einzuhalten sind. Darüber hinaus können in der Leistungsbeschreibung weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit festgelegt werden, die von dem Auftragnehmer ebenfalls einzuhalten sind.

Anforderungen an die Barrierefreiheit, die eine IT-Lösung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund von zusätzlichen Vorgaben des Auftraggebers in jedem Fall erfüllen muss, müssen in der Leistungsbeschreibung klar und eindeutig benannt werden. Sie sind in aller Regel als Ausschlusskriterien (A-Kriterien) zu formulieren, da nur so ihre Einhaltung rechtlich verbindlich festgelegt wird. Nur wenn feststeht, dass auf dem Markt keine barrierefreien IT-Lösungen angeboten werden, kann es zulässig, sein, dem Auftragnehmer zu ermöglichen, die Barrierefreiheit erst nach Vertragsschluss während der Vertragslaufzeit herzustellen.

Zusätzlich zu den Anforderungen, die in die Leistungsbeschreibung als A-Kriterien aufgenommen werden, können weitere Gesichtspunkte zur Barrierefreiheit, die darüber hinausgehen, in der Leistungsbeschreibung im Rahmen von Bewertungs-kriterien (B-Kriterien) berücksichtigt werden (§ 127 Abs. 1 Satz 4 GWB, § 58 Abs. 2 Nr. 1 VgV). Ein Bieter, der bei den Bewertungskriterien gut abschneidet, kann hierdurch seine Chancen auf den Zuschlag erhöhen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Rahmen von B-Kriterien ermöglicht auch hinsichtlich der Barrierefreiheit einen Wettbewerb um die beste Lösung.

Eine detaillierte Übersicht der Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und verschiedenen Regelwerken wie z. B. der Europäischen Norm EN 301 549 und den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 des World Wide Web Konsortiums findet sich im Standardanforderungskatalog des BMDS (siehe Anhang 8.4 Handreichungen und weiterführende Dokumente).

4.1 Standards zur Barrierefreiheit

Der europäische Standard EN 301 549 formuliert eine notwendige, vielfach aber keine hinreichende Voraussetzung für die Verwirklichung von Barrierefreiheit.

Die Einhaltung der Anforderungen aus dem europäischen Standard EN 301 549 ist daher in aller Regel als A-Kriterium in der Leistungsbeschreibung zu verankern.

Hierzu ist auf die aktuell gültige Version des Standards (vergleiche § 3 Abs. 2 BITV 2.0) zu verweisen.

Wird die IT-Lösung in einem Browser ausgeführt, ist in die Leistungsbeschreibung zudem aufzunehmen, dass auch die Anforderungen aus Abschnitt 11.5 der EN 301 549 einzuhalten sind.

Darüber hinaus können weitere vom Auftraggeber zu formulierende Anforderungen an die Barrierefreiheit hinzukommen, die in die Leistungsbeschreibung als A-Kriterien oder B-Kriterien aufzunehmen sind.

4.1.1 Verankerung als A-Kriterium (Regel)

Ausschlusskriterien (A-Kriterien) formulieren Anforderungen an den Leistungsgegenstand, die ein Angebot in jedem Fall erfüllen muss. Wird ein A-Kriterium nicht erfüllt, ist das Angebot von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen.

Zielsetzung

Da die öffentlichen Stellen von Bund, Ländern und Kommunen durch eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit verpflichtet werden (vgl. z. B. § 12a Abs. 1 BGG), sind Barrierefreiheitsanforderungen in der Regel als A-Kriterien behandelt werden.

Formulierungsvorschlag

Barrierefreiheitsanforderungen werden als A-Kriterien aufgeführt, weil es sich bei der Barrierefreiheit um eine durch den Auftraggeber zu erfüllende gesetzliche Verpflichtung handelt. Da sich die Barrierefreiheitsanforderungen aus der Art der IT-Lösung des Bieters ergeben, welche im Detail zum Zeitpunkt der Vergabe noch nicht feststeht, wurden alle potenziell anwendbaren Anforderungen in die Leistungsbeschreibung bzw. den Kriterienkatalog zur Barrierefreiheit aufgenommen. Es obliegt dem Bieter, für jede dieser Anforderung genau eine der folgenden Angaben zu machen:

- Die Anforderung ist **nicht anwendbar**.
- Die Anforderung wird **erfüllt**, ODER
- Die Anforderung wird **nicht erfüllt**.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Angabe „nicht anwendbar“ bedeutet, dass eine technische Funktion für diese Anforderung nicht vorhanden ist (Beispiel: Die Anforderung 7.2.1 aus der EN 301 549 ist nicht anwendbar, weil die angebotene IT-Lösung keine Video-Funktionen enthält.
- Die Angabe „nicht erfüllt“ bedeutet, dass eine relevante und technisch umsetzbare Barrierefreiheitsanforderung nicht erfüllt wird. Dies führt grundsätzlich zum Ausschluss von der Vergabe.
- Fehlende Angaben können zum Ausschluss führen.

Anpassungsmöglichkeiten

In die nächste Version der EN 301 549 (voraussichtlich Version 4) sind die Anforderungen der WCAG 2.2 (ISO/IEC 40500:2025), Konformitätslevel A und AA aufgenommen worden. Die bisher gültige Version der EN 301 549 v.3.2.1 enthält nur die Anforderungen der WCAG 2.1, der Konformitätslevel A und AA.

Als Anpassung ist es daher sinnvoll, auch heute schon auf die aktuellen Standards zu verweisen, z. B. WCAG 2.2.

4.1.2 Verankerung als B-Kriterium

Bewertungskriterien (B-Kriterien) formulieren Anforderungen an den Leistungsgegenstand, die im Rahmen einer Gesamtbewertung bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses berücksichtigt werden. Durch Bewertungspunkte kann der Bieter seine Chancen auf die Zuschlagserteilung erhöhen.

Zielsetzung

Sofern eine Markterkundung ergibt, dass am Markt keine barrierefreien IT-Produkte verfügbar sind, können die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen auch im Rahmen eines Entwicklungspfades als B-Kriterien beschrieben werden. Hierdurch erhalten potenzielle Bieter die Möglichkeit, bisher nicht umgesetzte Anforderungen zur Barrierefreiheit nach Vertragsschluss während der Vertragslaufzeit zu erfüllen. In diesem Fall ist in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen klarzustellen, dass die in der Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen zur Barrierefreiheit spätestens bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu erfüllen sind.

Gleichzeitig ist durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass diese Vorgaben tatsächlich umgesetzt und eingehalten werden (siehe Kapitel 6 Vertragliche Besonderheiten).

Formulierungsvorschlag (B-Kriterium)

Sie haben die Möglichkeit ein Angebot abzugeben, auch wenn Ihre IT-Lösung gegenwärtig keine vollständige Barrierefreiheit im Sinne der Leistungsbeschreibung aufweist. Hierfür geben Sie bei dem jeweiligen Kriterium im Kriterienkatalog an, innerhalb wie vieler Monate ab Vertragsschluss die Barrierefreiheit umgesetzt sein wird, beispielsweise: „Die Anforderung wird innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt."

Aus Ihren Angaben zur Erfüllung aller Barrierefreiheitskriterien ergibt sich ein Zeitplan. Dieser Zeitplan wird in die Bewertung des Angebots aufgenommen. Wenn die Barrierefreiheit nicht bis zu dem von Ihnen zugesagten Termin hergestellt und nachgeliefert ist, stellt dies einen Mangel und einen Garantiefall des gesamten gelieferten Produkts dar.

Bewertungsvorschlag

Der angegebene Umsetzungszeitraum zur Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird mit 0 bis 5 Bewertungspunkten bewertet, wobei 5 die höchstmögliche Punktzahl darstellt. Die Punktzahl wird entsprechend der angegebenen Gewichtungspunkte gewichtet und fließt so in die Gesamtbewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem folgenden Bewertungsschema:

- 5 Punkte = Die Anforderungen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfüllt.
- 4 Punkte = Die Anforderungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.
- 3 Punkte = Die Anforderungen werden innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.
- 2 Punkte = Die Anforderungen werden innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.
- 1 Punkt = Die Anforderungen werden innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.
- 0 Punkte = Die Anforderungen werden später als 24 Monate nach Vertragsschluss erfüllt.

Können die Anforderungen bereits bei einem Kriterium in mehr als 24 Monaten nicht erfüllt werden, wird das Angebot ausgeschlossen.

Anpassungsmöglichkeiten

In einem Vergabeverfahren ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative Aspekte, z. B. zur Barrierefreiheit, berücksichtigt werden (§ 127 Abs. 1 GWB). Hierzu werden vor der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen Bewertungskriterien formuliert.

Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung müssen in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden (§ 127 Abs. 5 GWB). Da die Vergabeunterlagen in der Praxis vielfach auch Bewertungskriterien zu Themen außerhalb der Barrierefreiheit enthalten, muss in den Vergabeunterlagen durch eine entsprechende Gewichtung festgelegt werden, welcher prozentuale Anteil den Bewertungskriterien zur Barrierefreiheit im Verhältnis zu den übrigen Bewertungskriterien zukommt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Barrierefreiheit ein ausreichendes Gewicht erhält. Je nach Art und Umfang der übrigen Themen, zu denen eine Ausschreibung B-Kriterien enthält, kann es sinnvoll sein, die B-Kriterien zur Barrierefreiheit insgesamt mit einer Gewichtung von 20 % bis 40 % zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollte für die B-Kriterien zur Barrierefreiheit eine insgesamt zu erreichende Mindestpunktzahl festgelegt werden, um zu verhindern, dass Angebote mit schlechten Bewertungen aufgrund besonders niedriger Preise den Vorrang erhalten.

4.2 Weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit

Aus der BITV 2.0 können sich weitere in die Leistungsbeschreibung aufzunehmende Anforderungen zur Barrierefreiheit ergeben, die über die Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 in ihrer jeweils gültigen Fassung hinausgehen.

4.2.1 Zielsetzung

Weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit, die über den europäischen Standard EN 301 549 hinausgehen, können sich u.a. aus § 3 Abs. 3 BITV 2.0 und aus § 3 Abs. 4 BITV 2.0 ergeben. Die BITV 2.0 ist die Rechtsverordnung zu § 12a Abs. 1 BGG. Darüber hinaus wird die BITV 2.0 in zahlreichen Vorschriften von Bund und Ländern für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. z. B. § 10 Abs. 1 Satz 3 L-BGG BW, § 1 Abs. 1 Satz 2 BayEGovV, § 13 Abs. 2 Satz 2 BremBGG, § 1 Satz 1 HmbBITVO und § 13 Abs. 3 LBGG SH). Auch dann, wenn die BITV 2.0 nicht anwendbar ist, ist es sinnvoll, die sich daraus ergebenden Anforderungen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Nach § 3 Abs. 3 BITV 2.0 sind hierzu die Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen in den Blick zu nehmen. Aus § 3 Abs. 4 BITV 2.0 ergibt sich für öffentliche Auftraggeber zudem die Verpflichtung, bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Lösungen zu prüfen, wie sich ein höheres Maß an Barrierefreiheit verwirklichen lässt. Hieraus können sich weitere Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben, die zusätzlich (als A-Kriterien oder B-Kriterien) in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind.

Der nachfolgende Vorschlag enthält hierzu ein konkretes Beispiel und ist nicht abschließend gedacht. Wichtig für die Barrierefreiheit ist u. a. die Tastaturbedienbarkeit. Hierzu sollte ein Textbaustein für ein B-Kriterium in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aufgenommen werden, welches über die Anforderungen in der EN 301 549 (9.2.1 bzw. 11.2.1) hinausgeht. Es muss sich hierbei um Anforderungen handeln, die nicht bereits an anderer Stelle in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen enthalten sind.

4.2.2 Formulierungsvorschlag (B-Kriterium)

Um eine effektive und effiziente Bedienung der IT-Lösung mit der Tastatur zu ermöglichen, wurde für die IT-Lösung ein Tastaturkonzept zugrunde gelegt und umgesetzt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Alle Bedienelemente, Schaltflächen und Eingabefelder lassen sich grundsätzlich mit Tastaturbefehlen (z. B. über die Tabulator-Taste oder die Pfeil-Tasten sowie die Eingabe-Taste und die Leertaste) erreichen und erwartungskonform in der jeweiligen Systemumgebung bedienen.
- Es gibt eine Bereichsnavigation (z. B. zum Menüband und zurück), die einen schnellen Wechsel zwischen verschiedenen Bereichen der Software ermöglicht.
- Für die Schnell-Navigation sind Tastaturkürzel (Short-Cuts) vorhanden. Es gibt sowohl Tastaturkürzel für einen Fokuswechsel als auch Tastaturkürzel zum Auslösen einer Aktion.
- Über die Benutzereinstellungen können die Tastaturbelegungen (z. B. zur Vermeidung von Tastaturkollisionen) geändert und individuell angepasst werden.
- Alle Tastaturbefehle und Barrierefreiheitsfunktionen werden in der Hilfe-Funktion bzw. in Benutzeranleitung vollständig dokumentiert.

4.2.3 Bewertungsvorschlag

Für jede Bedingung, die erfüllt wird, wird ein Bewertungspunkt vergeben; maximal können 5 Bewertungspunkte erreicht werden.

- 5 Punkte = Es gibt ein Tastaturkonzept für die IT-Lösung, das zu allen fünf Bedingungen eine schlüssige und konsistente Umsetzung vorsieht.
- 4 Punkte = Es gibt ein Tastaturkonzept für die IT-Lösung, das nur zu vier der formulierten Bedingungen eine schlüssige und konsistente Umsetzung vorsieht.
- 3 Punkte = Es gibt ein Tastaturkonzept für die IT-Lösung, das nur zu drei formulierten Bedingungen eine schlüssige und konsistente Umsetzung vorsieht.
- 2 Punkte = Es gibt ein Tastaturkonzept für die IT-Lösung, das nur zu zwei formulierten Bedingungen eine schlüssige und konsistente Umsetzung vorsieht.
- 1 Punkt = Es gibt ein Tastaturkonzept für die IT-Lösung, das nur zu einer der formulierten Bedingungen eine schlüssige und konsistente Umsetzung vorsieht.
- 0 Punkte = Es wurde kein Tastaturkonzept für die IT-Lösung vorgelegt oder das vorgelegte Tastaturkonzept sieht für keine der formulierten Bedingungen eine schlüssige und konsistente Umsetzung vor.

4.2.4 Anpassungsmöglichkeiten

Um der Barrierefreiheit höheres Gewicht zu verleihen, können die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorsehen, dass aus allen Bewertungen zur Barrierefreiheit eine festzulegende Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

Neben einem Tastaturkonzept können auch noch andere Anforderungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Bspw. können im Rahmen eines B-Kriteriums Bewertungspunkte vergeben werden, wenn die von einem Bieter angebotene IT-Lösung auch Erfolgskriterien der WCAG mit dem Konformitätslevel AAA erfüllt.

4.3 Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit

4.3.1 Zielsetzung

Die Konformität mit den Standards digitaler Barrierefreiheit (EN 301 549) und den Anforderungen aus der BITV 2.0 schafft Zugänglichkeit (Accessibility) für Menschen mit Behinderungen. Barrierefreiheit geht über die Zugänglichkeit hinaus und umfasst ebenso die Nutzungsfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit (Usability). Software soll nutzungsfreundlich in dem Sinne sein, dass Nutzende in ihrem Nutzungskontext ihre Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend erreichen können. Anforderungen an die Nutzungsfreundlichkeit enthält die Normenreihe DIN EN ISO 9241 zur Ergonomie der Mensch-System-Interaktion. Diese können bei der Konzeption, Entwicklung und Bewertung von Software herangezogen werden.

4.3.2 Formulierungsvorschlag (B-Kriterium)

Die IT-Lösung ist nachweislich nutzungsfreundlich und einfach bedienbar. Auf Basis der in DIN EN ISO 9241-110 formulierten Interaktionsprinzipien und der in DIN EN ISO 9241-112 enthaltenen Grundsätze der Informationsdarstellung wurde dazu eine Expertenevaluation der IT-Lösung durchgeführt. Ebenso wurde die IT-Lösung mittels Usability-Tests durch Nutzende geprüft. Bei den Usability-Tests wurden Menschen mit Behinderungen einbezogen, insbesondere auch solche, die mit assistiven Technologien (z. B. Screenreader, Vergrößerungssoftware oder Sprachsteuerung) arbeiten. Die Ergebnisse der Expertenevaluation und der Usability-Tests liegen vor. Sie wurden genutzt, um die IT-Lösung hinsichtlich ihrer Nutzungsfreundlichkeit und einfachen Bedienbarkeit anzupassen.

4.3.3 Bewertungsvorschlag

- 3 Punkte = Die Ergebnisse der Expertenevaluation und der Usability-Tests wurden vollständig in der Entwicklung der IT-Lösung berücksichtigt.
- 2 Punkte = Die Ergebnisse der Expertenevaluation und der Usability-Tests wurden teilweise in der Entwicklung der IT-Lösung berücksichtigt.
- 1 Punkt = Es liegen Ergebnisse aus Usability-Tests oder einer Expertenevaluation vor sowie ein Zeitplan zur Anpassung der IT-Lösung auf Basis der Ergebnisse.
- 0 Punkte = Das Angebot enthält keine Angaben zur Nutzerfreundlichkeit und einfachen Bedienbarkeit. ODER
 Es wurden bislang weder Usability-Tests noch eine Expertenevaluation durchgeführt.
 ODER
 Es liegen nur Ergebnisse aus Usability-Tests oder einer Expertenevaluation vor.

4.3.4 Anpassungsmöglichkeiten

Es kann sich als vorteilhaft erweisen, in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, dass der Bieter für dieses B-Kriterium mindesten einen Bewertungspunkt erreichen muss.

4.4 Hilfe-Funktionen und Benutzerhandbücher

4.4.1 Zielsetzung

Auch die Hilfe-Funktionen müssen barrierefrei sein (siehe EN 301 549, Abschnitt 12). Diese Anforderung muss ebenso wie die im Kapitel 4.1 in dieser Handreichung genannten Standards zur Barrierefreiheit als A-Kriterium (Regelfall) oder als B-Kriterium in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Außerdem sollte in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen ein B-Kriterium für die Barrierefreiheit von Benutzerhandbüchern und Schulungsunterlagen aufgenommen werden.

4.4.2 Formulierungsvorschlag (B-Kriterium)

Die Barrierefreiheit von Benutzerhandbüchern und Schulungsunterlagen wird mit maximal 5 Bewertungspunkten bewertet:

Für jede der nachfolgenden Bedingungen wird ein Bewertungspunkt vergeben.

Formulierungsvorschlag	**Informativ (Abgrenzung zu Anforderungen der EN 301 549)**
Das Benutzerhandbuch wird auch im Format HTML und im Format PDF barrierefrei zur Verfügung gestellt.	EN 301 549 12.1.2 verlangt kein bestimmtes Format, sondern eine barrierefreie Dokumentation in mindestens einem Webformat konform zu Abschnitt 9 oder Nicht-Web-Format konform zu Abschnitt 10.
Die Tastaturbedienbarkeit der Software wird in dem Benutzerhandbuch ausführlich beschrieben. Die verfügbaren Shortcuts (Tastaturkürzel) werden vollständig aufgelistet.	EN 301 549 12.1.1 verlangt kein Benutzerhandbuch mit allen Tastaturkürzeln o. ä., sondern stellt nur allgemeine Anforderungen an eine barrierefreie Version einer solchen Produktdokumentation: Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT müssen aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden.
In dem Benutzerhandbuch werden die Benutzereinstellungen und individuellen Anpassungsmöglichkeiten (z. B. zur Größe von Schrift, zu Farben und Kontrasten) dargestellt und erläutert.	EN 301 549 12.1.1 verlangt kein Benutzerhandbuch, sondern stellt nur allgemeine Anforderungen an die Produktdokumentation: Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen umfassen Barrierefreiheitsfunktionen, die integriert sind, und Barrierefreiheitsfunktionen, die Kompatibilität mit Assistenztechnologie bereitstellen.
Das Benutzerhandbuch enthält einen eigenen Abschnitt zur Barrierefreiheit, in dem Besonderheiten und erforderliche Anpassungen bei der Nutzung assistiver Technologien wiedergegeben werden.	EN 301 549 12.1.1 stellt nur allgemeine Anforderungen an die Produktdokumentation, keine konkreten Vorgaben zum Aufbau: Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen umfassen Barrierefreiheitsfunktionen, die integriert sind, und Barrierefreiheitsfunktionen, die Kompatibilität mit Assistenztechnologie bereitstellen.
Schulungsmaterialien werden in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt.	Schulungsmaterialien sind nicht gefordert, Schulungsmaterialien als Produktdokumentation oder als Teil der Unterstützenden Dienstleistungen gemäß EN 301 549 12.2, 12.1.2 bzw. 12.2.4 müssen allerdings folgende Anforderungen erfüllen: Dokumentation, die durch unterstützende Dienstleistungen bereitgestellt wird, muss in mindestens einem Webformat konform zu Abschnitt 9 oder Nicht-Web-Format konform zu Abschnitt 10 sein

4.4.3 Bewertungsvorschlag

Für jede Anforderung, die erfüllt wird, wird ein Bewertungspunkt vergeben; maximal können 5 Bewertungspunkte erreicht werden.

- 5 Punkte = Es gibt ein Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen für die IT-Lösung. Darin werden alle fünf formulierten Anforderungen schlüssig und konsistent umgesetzt.
- 4 Punkte = Es gibt ein Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen für die IT-Lösung. Von den formulierten Anforderungen werden nur vier Anforderungen schlüssig und konsistent umgesetzt.
- 3 Punkte = Es gibt ein Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen für die IT-Lösung. Von den formulierten Anforderungen werden nur drei Anforderungen schlüssig und konsistent umgesetzt.
- 2 Punkte = Es gibt ein Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen für die IT-Lösung. Von den formulierten Anforderungen werden nur zwei Anforderungen schlüssig und konsistent umgesetzt.
- 1 Punkt = Es gibt ein Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen für die IT-Lösung. Von den formulierten Anforderungen wird nur eine Anforderung schlüssig und konsistent umgesetzt.
- 0 Punkte = Es gibt kein Benutzerhandbuch und keine Schulungsunterlagen für die IT-Lösung. Oder in dem Benutzerhandbuch und in den Schulungsunterlagen wird keine der formulierten Anforderungen schlüssig und konsistent umgesetzt.

4.4.4 Anpassungsmöglichkeiten

Inhaltsgleiche Anforderungen zur Barrierefreiheit dürfen in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen nicht gleichzeitig als A-Kriterium und als B-Kriterium enthalten sein. Das B-Kriterium ist daher auf solche Gegenstände (z. B. Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen) sowie Anforderungen zur Barrierefreiheit zu begrenzen, die nicht schon an anderer Stelle in der Leistungsbeschreibung (als A-Kriterium oder B-Kriterium) berücksichtigt werden.

4.5 Barrierefreiheit als Teil der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

4.5.1 Zielsetzung

Um sicherzustellen, dass die Verwirklichung von Barrierefreiheit von Beginn an bei der Planung, Entwicklung und Fertigstellung der Software konsequent und durchgängig beachtet wurde, ist es wichtig, dass die Barrierefreiheit in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung verankert ist. Hierzu kann das folgende B-Kriterium in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

4.5.2 Formulierungsvorschlag (B-Kriterium)

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Barrierefreiheit ist, dass die Barrierefreiheit von Beginn an bei der Planung, Entwicklung und Fertigstellung der Software konsequent und durchgängig umgesetzt und in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung verankert wird. Hierzu sind zusammen mit der Angabe des Angebots die Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Planung, Entwicklung und Fertigstellung der Software und deren Relevanz für die Umsetzung der Barrierefreiheit darzustellen.

4.5.3 Bewertungsvorschlag

Es werden maximal 3 Bewertungspunkte vergeben. Werden keine Angaben zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgelegt, wird dies mit 0 Punkten bewertet.

- 3 Punkte (sehr gut und durchgängig berücksichtigt): Die Verwirklichung von Barrierefreiheit ist in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und im kontinuierlichen Verbesserungsprozess der

Software nachvollziehbar verankert. Sie wird bei der Qualitätssicherung der Software kontinuierlich mit konkreten Maßnahmen berücksichtigt, weiterhin werden Anforderungen von Nutzenden mit Beeinträchtigungen in Tests berücksichtigt. Expertenwissen zur Barrierefreiheit ist vorhanden.

- 2 Punkte (berücksichtigt, aber nicht Teil der kontinuierlichen Verbesserung): Die Verwirklichung von Barrierefreiheit ist durchgängig in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die Software verankert. Es finden entwicklungsbegleitende Prüfungen statt und Kompetenzen zur Barrierefreiheit werden eingebracht. Bei Nutzungs- und Usability-Tests der Software werden die Anforderungen von Nutzenden mit Beeinträchtigungen jedoch nicht systematisch berücksichtigt. Die Verwirklichung von Barrierefreiheit ist nicht Gegenstand eines kontinuierlichen Anpassungsmöglichkeiten
- 1 Punkt (schlecht berücksichtigt): Die Verwirklichung von Barrierefreiheit ist nicht durchgängig und ohne konkrete Prüfschritte in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung verankert.
 ODER: Es findet keine entwicklungsbegleitende Prüfung der Barrierefreiheit der Software statt.
 ODER: Es werden keine Kompetenzen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung in die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Software eingebracht.
- 0 Punkte (nicht berücksichtigt): Die Verwirklichung von Barrierefreiheit ist nicht oder ohne konkrete Prüfschritten in den Maßnahmen zur Qualitätssicherung verankert.

Weitere Anforderungen zur Qualitätssicherung ergeben sich aus der DIN EN 17161.

5. Nachweise zur Barrierefreiheit

Online betrachten

Wenn im Zuge der Markterkundung festgestellt wurde, dass am Markt bisher keine barrierefreie IT-Lösung angeboten wird, dann kann vor der Zuschlagserteilung kein Nachweis zur Barrierefreiheit erbracht werden. Nachweise zur Barrierefreiheit sind in diesem Fall während der Vertragslaufzeit zu erbringen.

5.1 Zielsetzung

In den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen ist auch festzulegen, wie und durch wen der Nachweis der Barrierefreiheit zu erbringen ist:

- durch den Auftragnehmer,
- durch den Auftraggeber oder
- durch eine unabhängige Prüfstelle.

Der Nachweis der Barrierefreiheit kann grundsätzlich durch Unterlagen des Auftragnehmers (z. B. technische Dossiers oder interne Prüfberichte), Prüfberichte eines unabhängigen Test-Dienstleisters oder durch den Auftraggeber erfolgen. Die Unterlagen zur Nachprüfung müssen sich jeweils auf die von dem Bieter angebotene IT-Lösung in der angebotenen Version beziehen und alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen zur Barrierefreiheit umfassen. Zu beachten ist, dass Prüfberichte unabhängiger Test-Dienstleister und Prüfungen durch den Auftraggeber in der Regel eine höhere Objektivität zukommt als interne Unterlagen und Prüfberichte des Bieters.

Selbstauskünfte und Selbstbewertungen (z. B. VPATs) ersetzen keinen Nachweis!

Um das Angebot eines Bieters prüfen zu können, muss der Nachweis der Barrierefreiheit beim Kauf von Standard-Software bereits vor der Zuschlagserteilung erbracht werden. Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen im Rahmen eines Entwicklungspfades vorsehen, dass die vollständige Barrierefreiheit erst nach der Zuschlagserteilung durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit hergestellt wird.

Die Nachweise zur Barrierefreiheit sollen sicherstellen, dass nur diejenigen Angebote bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, die die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllen. Um die verschiedenen Varianten zu berücksichtigen, bieten sich die folgenden Formulierungsvorschläge an.

Die Formulierungsvorschläge 1 und 2 bieten sich an, wenn Barrierefreiheit als A-Kriterium gesetzt und die Barrierefreiheit der IT-Lösung bereits zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung vom Bieter behauptet wird.

5.2 Formulierungsvorschlag 1: Nachweis durch unabhängigen Prüfbericht (A-Kriterium)

Als Beleg dafür, dass die von dem Bieter angebotene IT-Lösung die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt und die in der Leistungsbeschreibung genannten Normen und Standards eingehalten werden, wird den Bietern aufgegeben, zusammen mit dem Angebot einen Prüfbericht eines unabhängigen Test-Dienstleisters zur Konformität mit den festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit vorzulegen.

5.3 Formulierungsvorschlag 2: Nachweis durch unabhängigen Prüfbericht (B-Kriterium)

Als Beleg dafür, dass die angebotene IT-Lösung die von dem Bieter in seinem Angebot benannten Anforderungen zur Barrierefreiheit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erfüllt, ist hierzu zusammen mit dem Angebot ein Prüfbericht eines unabhängigen Test-Dienstleisters nach den Vorgaben der BFIT-Bund Handreichung zur Qualität von Gutachten und Prüfberichten vorzulegen. Der Prüfbericht muss die Vorgaben der BFIT-Bund „Handreichung zur Qualität von Gutachten und Prüfberichten“ (https://handreichungen.bfit-bund.de/qualitaetskriterien-begutachtung-barrierefreiheit/) beachten. Die Handreichung wird der Leistungsbeschreibung als Anlage beigefügt.

5.4 Formulierungsvorschlag 3: Prüfung durch Auftraggeber

Als Beleg dafür, dass die von dem Bieter angebotene IT-Lösung die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt und die in der Leistungsbeschreibung genannten Normen und Standards eingehalten werden, hat der Bieter zusammen mit seinem Angebot geeignete Nachweise und Unterlagen, beispielsweise durch ein technisches Dossier oder einen Prüfbericht, vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen zur Barrierefreiheit vor der Zuschlagserteilung zu prüfen oder durch einen unabhängigen Test-Dienstleister prüfen zu lassen. In diesem Fall ist der Bieter verpflichtet, dem Auftraggeber den Zugang zu einer Testumgebung zur Verfügung zu stellen, und geeignete Testmöglichkeiten mit den vom Auftraggeber zu benennenden assistiven Technologien (Screenreader, Screenmagnifier, Software zur Sprachsteuerung) und Testwerkzeugen (in einer jeweils aktuellen Version) zu gewährleisten.

Die Prüfung durch den Auftraggeber kann neben einer Konformitätsprüfung auch eine Prüfung anhand von Use Cases (Nutzungsszenarien) zur Erledigung der mit der IT-Lösung vorgesehenen Aufgaben mit assistiven Technologien (Screenreader, Screenmagnifier, Software zur Sprachsteuerung) umfassen.

5.5 Formulierungsvorschlag 4: Nachweis nach Zuschlagserteilung (B-Kriterium)

Für den Fall, dass die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorsehen, dass die vollständige Barrierefreiheit durch den Auftragnehmer im Rahmen eines Entwicklungspfades erst nach der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit hergestellt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor der Auslieferung einer barrierefreien Version der IT-Lösung zum Beleg dafür, dass die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt und die in der Leistungsbeschreibung genannten Normen und Standards eingehalten werden, einen Prüfbericht eines unabhängigen Test-Dienstleisters vorzulegen. Der Prüfbericht muss die Vorgaben der BFIT-Bund Handreichung zur Qualität von Gutachten und Prüfberichten (https://handreichungen.bfit-bund.de/qualitaetskriterien-begutachtung-barrierefreiheit/) beachten. Die Handreichung wird der Leistungsbeschreibung als Anlage beigefügt.

Zur Dokumentation der Entwicklungsfortschritte ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle 6 Monate, erstmals 6 Monate nach der Zuschlagserteilung, durch Vorlage eines entwicklungsbegleitenden Prüfberichts zur Barrierefreiheit über den Stand der Umsetzung der Anforderungen zur Barrierefreiheit zu informieren.

5.6 Anpassungsmöglichkeiten

Die Formulierungen sind an das jeweilige Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und den Gegenstand der Ausschreibung anzupassen. Sie können auch miteinander kombiniert werden. Entscheidet sich der Auftraggeber, die Einhaltung der Anforderungen zur Barrierefreiheit selbst vor der Zuschlagserteilung zu prüfen oder durch einen von ihm zu beauftragenden Test-Dienstleister prüfen zu lassen, reicht es in der Regel aus, diejenigen Angebote in die Prüfung einzubeziehen, die in die engere Wahl genommen werden. Die Prüfung durch den Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Test-Dienstleister ist in der Planung von Ressourcen und der Angebotsbindungsfrist zu berücksichtigen.

Bei einer geplanten fachlichen Teststellung sollten die Anforderungen zur Barrierefreiheit durch den Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Test-Dienstleister mitgeprüft werden.

Vor der Beauftragung eines Test-Dienstleisters mit einer Prüfung zur Barrierefreiheit ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Barrierefreiheit bei dem Test-Dienstleister vorhanden sind.

6. Vertragliche Besonderheiten

Online betrachten

6.1 Zielsetzung

Die Anforderungen zur Barrierefreiheit müssen bei einer Standard-Software je nach Art der Leistung nicht nur zum Zeitpunkt der Beschaffung oder Lieferung, sondern über die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich Wartung, Support und Pflege erfüllt werden. Die Regelungen in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, die Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer werden, sind daher so zu formulieren, dass sie die gesamte Vertragslaufzeit mit allen zu erbringenden Leistungen abdecken.

Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren endet mit dem Zuschlag auf das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Zu dessen Ermittlung werden neben dem Preis oder den Kosten regelmäßig auch qualitative Anforderungen, wie beispielsweise zur Barrierefreiheit, einbezogen. Durch den Zuschlag kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande. Um Streitigkeiten nach Zuschlagserteilung von vornherein zu vermeiden, sind die Rechte und Pflichten beider Seiten vollständig und detailliert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Hierzu gehören insbesondere auch Regelungen, die sicherstellen, dass die in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen zur Barrierefreiheit tatsächlich umgesetzt und eingehalten werden, und dazu, welche Maßnahmen bei einem mangelbehafteten Produkt zur Verfügung stehen. Hierfür bietet sich beispielsweise die folgende Formulierung an.

6.2 Formulierungsvorschlag

Die Anforderungen zur Barrierefreiheit der IT-Lösung müssen - soweit für einzelne Anforderungen nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist - ab Vertragsbeginn über die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt werden. Hierin eingeschlossen sind Versionswechsel, Wartung und Pflege der IT-Lösung.

Der Auftraggeber behält sich vor, die in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit, wie in der Leistungsbeschreibung aufgeführt, zu prüfen bzw. durch externe Test-Dienstleister prüfen zu lassen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraglich festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt und die als verbindlich festgelegten Standards und Normen eingehalten werden.

Die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen zur Barrierefreiheit stellt einen Mangel und einen Garantiefall des gesamten gelieferten Produktes dar.

Bei einem Hinweis des Auftraggebers auf Vertragsverletzungen zur Barrierefreiheit ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich mit der Mängelbeseitigung zu beginnen und diese ohne schuldhafte Verzögerungen auf seine Kosten durchzuführen.

Der Auftraggeber kann für die Mängelbeseitigung eine angemessene Frist festlegen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist noch nicht behoben, kann der Auftraggeber von dem gesamten Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den sich daraus ergebenden Schaden zu ersetzen.

Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit in Verzug, ist für jeden Monat des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von [**1 %**] des Kaufpreises,

mindestens aber in Höhe von [**5.000 EUR je Monat**], zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom gesamten Vertrag ist die verwirkte Vertragsstrafe für die Zeit bis zum Rücktritt zu entrichten.

6.3 Anpassungsmöglichkeiten

Statt einer Vertragsstrafe (Malus) kann der Vertrag auch einen Anreiz (Bonus) vorsehen, beispielsweise für den Fall, dass die vertraglichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit früher als vertraglich vereinbart erfüllt werden. Nachfristen für die Mängelbeseitigung (z. B. 3, 6 oder 12 Monate) und die Höhe der Vertragsstrafe sind individuell an den Vertragsgegenstand anzupassen. Wird dem Auftragnehmer gestattet, die Barrierefreiheit erst nach Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit herzustellen, ist darauf zu achten, dass der Kaufpreis in Teilbeträgen nach dem Stand der Umsetzung der Anforderungen zur Barrierefreiheit entrichtet wird.

Für den Fall, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit bereits bei der Angebotsabgabe erfüllt sein müssen, können die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen auch vorsehen, dass der Auftraggeber sich vorbehält, die Leistungsfähigkeit der IT-Lösung hinsichtlich der Barrierefreiheit innerhalb einer Pilotphase von [**drei bis sechs**] Monaten zu testen bzw. durch externe Test-Dienstleister prüfen zu lassen. Bei Nichterfüllung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit behält sich der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen zudem vor von dem in dem Vergabeverfahren geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

7. Tabellarische Übersicht aller Formulierungsvorschläge

Online betrachten

Kapitel mit dem Formulierungsvorschlag	Thema und Art des Kriteriums
3.2	Grundlegende Anforderungen
4.1.1	Standards zur Barrierefreiheit (A-Kriterium)
4.1.2	Standards zur Barrierefreiheit (B-Kriterium)
4.2.2	Weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit (B-Kriterium)
4.3.2	Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit (B-Kriterium)
4.4.2	Hilfe-Funktionen und Benutzerhandbücher (B-Kriterium)
4.5.2	Barrierefreiheit als Teil der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (B-Kriterium)
5.2	Nachweise zur Barrierefreiheit (A-Kriterium)
5.3	Nachweise zur Barrierefreiheit (B-Kriterium)
5.4	Nachweise zur Barrierefreiheit
5.5	Nachweise zur Barrierefreiheit (B-Kriterium)
6.2	Vertragliche Besonderheiten

8. Anhang

Online betrachten

8.1 Glossar

Begriff	Definition
Auftraggeber	Vertragspartei, die einem Auftragnehmer einen Auftrag per Zuschlag erteilt
Auftragnehmer	Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag halten hat
A-Kriterien (Ausschlusskriterien)	Ausschlusskriterien formulieren Anforderungen an den Leistungsgegenstand, die ein Angebot in jedem Fall erfüllen muss. Wird ein A-Kriterium nicht erfüllt, ist das Angebot von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen.
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
Bieter	Unternehmen oder natürliche Personen, die sich um einen Auftrag bei einer öffentlichen Stelle bewirbt und ein Angebot abgibt, ggf. auch Bietergemeinschaft
BITV 2.0	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)
B-Kriterien (Bewertungskriterien)	Bewertungskriterien formulieren Anforderungen an den Leistungsgegenstand, die im Rahmen einer Gesamtbewertung bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses berücksichtigt werden. Durch Bewertungspunkte kann der Bieter seine Chancen auf die Zuschlagserteilung erhöhen.
Customizing	Das Anpassen und Konfigurieren einer Standard-IT-Anwendung an die spezifischen Anforderungen einer Organisation, z. B. Abbildung organisationsspezifischer Arbeits- oder Freigabeprozesse, Datenabfragen etc.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
JAWS	Kostenpflichtiger Screenreader von Freedom Scientific
Mobile Anwendung	Software-Anwendung (auch Applikation), die auf mobilen Geräten wie Smartphones genutzt oder ausgeführt wird, als native Anwendung oder Web-Anwendung.
Naturally Speaking	Spracherkennungssoftware von Nuance : Dragon Naturally Speaking oder Dragon Professional

Begriff	Definition
NVDA	Open Source Screenreader von NV Access
Preis-Leistungsverhältnis	Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative Aspekte wie bspw. zur Barrierefreiheit berücksichtigt werden (§127 GWB)
Selbstauskunft	Ein Dokument, in dem der Hersteller aufgrund eigener Bewertung und ggf. Prüfung den Stand der Barrierefreiheit der IT-Lösung darlegt. In den USA bezeichnet als VPAT (Voluntary Product Accessibility Template).
SuperNova	Eine kostenpflichtige Vergrößerungs- bzw. Lupen-Software von Dolphin Computer Access
TalkBack	Eingebauter Standard-Screenreader von Google für Android Geräte
Tastaturkürzel (Short Cuts)	Tatasturkürzel, Tastaturkombinationen bzw. Short Cuts ersetzen Mausklicks und machen die Arbeit per Tastatur effizienter, bspw. STRG + C zum Kopieren.
Test-Dienstleister	Auch Prüf-Dienstleister, ist ein zusätzlicher Dienstleister, der die öffentliche Stelle im Beschaffungsverfahren berät und bei der Prüfung der Barrierefreiheit der zu beschaffenden IT-Lösungen bzw. beschafften IT-Lösungen unterstützt.
UVgO	Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VoiceOver	Eingebauter Standard-Screenreader von Apple für Apple Geräte
VPAT	Voluntary Product Accessibility Template (in den USA gängiges Format für die Selbstauskunft des Herstellers zur Barrierefreiheit einer IT-Lösung)
Zuschlag	Annahme des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis eines Bieters durch den Auftraggeber

8.2 Rechtsvorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Teil 4, insb. §§ 121 Abs. 2, 122 und 127 Abs. 1 Satz 4 GWB) https://www.gesetze-im-internet.de/gwb
- Vergabeverordnung (insb. §§ 31 und 58 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2 VgV) https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016
- Unterschwellenvergabeordnung (insb. §§ 23 Abs. 4, 43 Abs. 2 Nr. 1 UVGO) https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (insb. §§ 4, 12a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGG) https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/

- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (insb. § 3 BITV 2.0) https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/BJNR252110998.html

8.3 Standards und Richtlinien zur Barrierefreiheit

- EN 301 549 (Version 3.2.1) Accessibility requirements for ICT products and services, European Telecommunications Standards Institute (ETSI) (Hrsg.), https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf
- DIN EN 301 549 (Version 3.2.1) Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen, Deutsche Fassung der EN 301 549 (Bezug über: https://www.bfit-bund.de/Login/Login/login_node.html)
- DIN EN ISO 9241-110:2020-10, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 110: Interaktionsprinzipien (ISO 9241-110:2020); Deutsche Fassung der EN ISO 9241-110:2020 (Bezug über: www.DINMedia.de)
- DIN EN ISO 9241-112:2017-08, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 112: Grundsätze der Informationsdarstellung (ISO 9241-112:2017); Deutsche Fassung der EN ISO 9241-112:2017 (Bezug über: www.DINMedia.de)
- DIN EN ISO 9241-125:2018-05, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 125: Empfehlungen zur visuellen Informationsdarstellung (ISO 9241-125:2017); Deutsche Fassung der EN ISO 9241-125:2017 (Bezug über: www.DINMedia.de)
- DIN EN ISO 9241-171 :2008-10, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software (ISO 9241-171:2008); Deutsche Fassung der EN ISO 9241-171:2008 (Bezug über: www.DINMedia.de)
- DIN EN ISO 9241-210:2020-03, Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 210: Menschzentrierte Gestaltung interaktiver Systeme (ISO 9241-210:2019); Deutsche Fassung der EN ISO 9241-210:2019 (Bezug über: www.DINMedia.de)
- DIN ISO 14289-1:2016-12, Dokumentenmanagementanwendungen - Verbesserung der Barrierefreiheit für das Dateiformat von elektronischen Dokumenten - Teil 1: Anwendung der ISO 32000-1 (PDF/UA-1) (ISO 14289-1:2014) (Bezug über: www.DINMedia.de)
- ISO 19005-2:2011-07, Dokumenten-Management - Elektronisches Dokumenten-Dateiformat für die Langzeitarchivierung - Teil 2: Anwendung der ISO 32000-1 (PDF/A-2) (Bezug über: www.DINMedia.de)
- ISO 19005-3:2012-10, Dokumenten Management - Elektronisches Dokumenten-Dateiformat für die Langzeitarchivierung - Teil 3: Anwendung der ISO 32000-1 mit Unterstützung für eingebettete Dateien (PDF/A-3) (Bezug über: www.DINMedia.de)
- Accessible Rich Internet Applications (WAI-ARIA) 1.2, W3C, 2023, [online], https://www.w3.org/TR/wai-aria-1.2/
- Authoring Tool Accessibility Guidelines (ATAG) 2.0, W3C, 2015, [online], https://www.w3.org/TR/ATAG20/
- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, W3C, 2023, [online], https://www.w3.org/TR/WCAG21/
- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, 2022, [online], nicht autorisierte deutsche Übersetzung: https://outline-rocks.github.io/wcag/translations/WCAG21-de/
- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.2, W3C, 2023, [online], https://www.w3.org/TR/WCAG22/

8.4 Handreichungen und weiterführende Dokumente

- Handreichung Digitale Barrierefreiheit - Teil 1: Entwicklung von Software: Vorlagen und Beispiele für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Desktop- und Web-Anwendungen, [online], https://handreichungen.bfit-bund.de/textbausteine-vergabe-softwareentwicklung/
- Standardanforderungskatalog des BMDS/ITZBund/LBIT Hessen, [online], https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/standardanforderungskatalog/standardanforderungskatalog-node.html
- Handreichung „Barrierefreie Gestaltung von User Interface-Elementen\“, Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik https://handreichungen.bfit-bund.de/barrierefreie-uie
- Vergabebaustein Barrierefreiheit, in: Portal Barrierefreiheit, herausgegeben vom BMDS, 2024 https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/barrierefreie_it/vergabebaustein/vergabebaustein.html
- Leitfaden zur Ausschreibung barrierefreier Webseiten, veröffentlicht von der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt, 2023 https://www.lf-barrierefreiheit-st.de/digitales/webseiten/leitfaden-zur-ausschreibung-barrierefreier-webseiten
- Carstens, Andreas, Barrierefreiheit der digitalen Verwaltung, In: Lühr, H. / Scholz, L. / Groß, M. (Hg.), Handbuch Digitale Verwaltung, Kommunal- und Schul-Verlag, 2. Aufl. 2024, S. 221 – 249, (auch als E-Book erhältlich)
- Carstens, Andreas, Barrierefreie Informationstechnik, in: Deinert, O. / Welti, F. / Luik, S. / Brockmann, J. (Hg.), Stichwortkommentar Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022 (auch in beck-online abrufbar)
- Handlungshilfe zur Erstellung barrierefreier IKT-Produkte – Schwerpunkt: IT-Verfahren, veröffentlicht von der Freien Hansestadt Bremen https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/der-beauftragte/zentralstelle-fuer-barrierefreie-informationstechnik/handlungshilfe-zur-erstellung-barrierefreier-ikt-produkte-schwerpunkt-it-verfahren-45237

9. Lizenzinformationen für diese Handreichung

Online betrachten

Diese Handreichung wird unter der Lizenz CC-BY-SA 4.0 veröffentlicht. Sie können Sie bearbeiten und unter Namensnennung und mit gleicher Lizenz weiterverbreiten. Wenn Sie Teile davon verändern, müssen Sie das entsprechend kennzeichnen.

Informationen zu diesem Dokument

Diese Handreichung hat die Version 1.0 und wurde am 6.11.2026 erstellt.

Allgemeine Informationspflichten gemäß § 5 Telemediengesetz und § 55 Rundfunkstaatsvertrag

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Abs. 1 SGB VI).

Dieses Impressum gilt für dieses Dokument der Arbeitsgruppen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 BITV 2.0. Die Arbeitsgruppen werden von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik organisiert.

Herausgeber

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 - 28
44789 Bochum
Tel. 0234 304 - 0
Fax 0234 304 - 66050
E-Mail an die Zentrale der KBS: zentrale@kbs.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 124089627

Dieses Dokument wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, vertreten durch die Geschäftsführung, Dr. Rainer Wilhelm.

Zuständige Fachaufsichtsbehörde für die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Nutzungsbedingungen

Die Inhalte dieser Handreichung werden mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst. Unser Anspruch ist es, richtige, vollständige und aktuelle Inhalte bereitzustellen. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für versehentlich gemachte falsche Angaben.

Diese Handreichung enthält Verknüpfungen zu Webauftritten Dritter (“externe Links”). Wir haben bei der erstmaligen Verknüpfung zu externen Links die fremden Inhalte daraufhin überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt haben wir keine Rechtsverstöße vorgefunden. Wir haben jedoch weder Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verknüpften Seiten noch auf deren Inhalte oder Angebote. Sollten uns Rechtsverstöße bekannt werden, löschen wir die betreffenden externen Links unverzüglich. Bitte weisen Sie uns gegebenenfalls darauf hin.